



Antrag auf Anerkennung

gemäß der Weiterbildungsordnung und Richtlinien für die Ärzte/Ärztinnen des Saarlandes vom 15.12.2004 in der Fassung vom 25.04.2012 (in Kraft 02.01.2013)

Für die Facharztkompetenz / den Schwerpunkt / die Zusatzbezeichnung		
Facharztkompetenz		
Schwerpunkt		
Zusatzbezeichnung		
Name	Vorname	Titel
Geburtsdatum	Geburtsort	
Staatsangehörigkeit		
Privatanschrift		
Telefon (privat)	Mobil (privat)	Email (privat)
Dienstanschrift		
Telefon (dienstlich)	Mobil (dienstlich)	Email (dienstlich)
Staatsexamen		
erteilt am	ausstellende Behörde	
Approbation		
erteilt am	ausstellende Behörde	
Promotion		
erteilt am	ausstellende Behörde	
Mitglied der Ärztekammer		
Mitglied seit		

Diesem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Staatsexamen (AIP-Erlaubnis, sofern vorhanden)
2. Approbationsurkunde
3. Promotionsurkunde (falls vorhanden)
4. Lebenslauf
5. Alle Zeugnisse ab Staatsexamen in **beglaubigter** Abschrift oder **beglaubigter** Fotokopie. Das letzte Zeugnis zur Weiterbildung im beantragten Gebiet, Schwerpunkt-, Zusatzbezeichnung wird mit **Originalunterschrift** benötigt. Es muss eine Stellungnahme des Weiterbilders über die fachliche Eignung enthalten - Qualifikationsvermerk.
Sämtliche Weiterbildungszeugnisse müssen gemäß der Weiterbildungsordnung und den Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung detaillierte Angaben über die in der betreffenden Weiterbildungszeit im Einzelnen vermittelten Kenntnisse enthalten. Bei operativen Fächern ist die Vorlage einer Operationsaufstellung der **selbständig** durchgeführten Eingriffe erforderlich. Die Übereinstimmung mit dem Operationsjournal muss vom Weiterbilder mit Originalunterschrift bestätigt werden. Die Aufschlüsselung ist entsprechend den Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung vorzunehmen (Logbuch).
6. Kursnachweise (wenn in der Weiterbildungsordnung vorgeschrieben)
Für ausländische Ärzte sind darüber hinaus - in beglaubigten Abschriften bzw. Kopien beizufügen:
Arztdiplom (in der Landessprache und in deutscher Übersetzung durch anerkannten Übersetzer), Genehmigung zur Führung akademischer Grade ausländischer Hochschulen, Zeugnisse über die Tätigkeit im Ausland (in der Landessprache und in deutscher Übersetzung durch anerkannten Übersetzer), Approbation, § 10 Erlaubnis BÄO – lückenlos für die gesamte Dauer der Weiterbildung zuzüglich Bescheinigung über die bestandene Gleichwertigkeitsprüfung.
Eventuelle Nachweise gemäß Röntgenverordnung (Unterweisungs-, Grund- und Spezialkurs – wenn vorhanden – die Fachkunde im Strahlenschutz), sonstige Genehmigungsschreiben wie z. B. Anerkennung ausländischer Tätigkeitszeiten, Teilzeittätigkeiten (auch von anderen Ärztekammern).

